

- 5.1.4 Verkehrsunfälle im Zusammenhang mit Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten oder Angehörigen der Wachpolizei oder des Freiwilligen Polizeidienstes des Landes Hessen, soweit bei dem Unfall mindestens eine Person schwer verletzt worden ist
- 5.1.5 Verkehrsunfälle, die im Hinblick auf den entstandenen Schaden oder die sonstigen Auswirkungen von herausragender Bedeutung sind
Dem Hessischen Landeskriminalamt sind nur Verkehrsunfälle gemäß der vorstehenden Nr. 5.1.4 zur Kenntnis zu bringen.
- 6 Sonstige wichtige Ereignisse/Straftaten**
- 6.1 Todesfälle und besondere Vorkommnisse im Polizeigewahrsam
- 6.2 Entweichen/Befreien von Gefangenen aus dem Gewahrsam von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes Hessen, des Bundes oder eines anderen Landes sowie von Wachpolizistinnen und -polizisten des Landes Hessen
- 6.3 Entweichen/Befreien von Häftlingen aus dem Gewahrsam der Justiz, aus Justizvollzugsanstalten oder Insassen aus psychiatrischen Anstalten,
– die noch eine hohe Reststrafe zu verbüßen haben und von denen eine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ausgeht,
– das unter spektakulären Umständen stattfand und in der Öffentlichkeit besonderes Aufsehen erregte oder zu erregen geeignet ist,
sowie deren Festnahme
- 6.4 Ereignisse oder Straftaten, die für sich gesehen zwar kein meldepflichtiges Ereignis darstellen, aber als Vorbereitungstat zu einem solchen geeignet sein können.

7

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung durch Schulen und Polizei

Gemeinsamer Erlass des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

1. Grundlagen

Mobilitätsbildung und schulische Verkehrserziehung gehören zu den besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben, die nach § 6 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes fachübergreifend unterrichtet und in den Lehrplänen jeweils mit speziellen Hinweisen hervorgehoben werden.

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung ist ein Arbeitsbereich von Schule & Gesundheit und stellt somit ein wichtiges Element von Schulentwicklung dar, das insbesondere im Kontext des Zertifizierungsprozesses sowohl bei den Schulinspektionen als auch in den Schulentwicklungsgesprächen Berücksichtigung findet.

Nach Empfehlung durch die Schulkonferenz trifft die Gesamtkonferenz der Schule die Entscheidung über die inhaltliche und unterrichtsorganisatorische Umsetzung im Rahmen des schulbezogenen Curriculums. Im Schulprogramm werden schulbezogene und regionale Aspekte sowie besondere verkehrspädagogische Schwerpunkte verankert.

Die Verantwortung aller schulischen Gremien ist hier in besonderem Maße gefordert, die Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den örtlichen Verkehrsbehörden und außerschulischen Partnern insbesondere bei der Schulwegplanung und bei Übungen zur Verkehrserziehung im realen Verkehrsraum ist geboten.

2. Schulischer Beitrag

Die moderne Verkehrspädagogik und Mobilitätsbildung geht über das Vermitteln von Kenntnissen der Zeichen- und Regelsysteme, zum Beispiel der Straßenverkehrsordnung und das Einüben des „richtigen“ Verhaltens, deutlich hinaus.

Durch die konzeptionelle Integration der kritischen Auseinandersetzung mit Erscheinungen, Bedingungen und Folgen der gegenwärtigen Formen der Befriedigung der Mobilitätsbedürfnisse und ihrer zukünftigen Gestaltung wird die klassische Verkehrserziehung zu einer umfassenden Mobilitätsbildung erweitert.

Die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen und Schulformen nehmen in immer stärker werdendem Maße selbstständig am Verkehrsgeschehen teil. Sie erwerben die für eine zukunftsfähige Mobilitätsgestaltung notwendigen

Kompetenzen durch eine reflektierende Auseinandersetzung mit ihren eigenen Mobilitätsformen und Bedürfnissen.

Durch die Beschäftigung mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln, deren Anteil an der Mobilitätsbefriedigung sowie den ökonomischen und ökologischen Folgen erwerben die Schülerinnen und Schüler wichtige Kompetenzen für ihre zukünftige Lebensgestaltung.

- 2.1 Schulen benennen eine Schulbeauftragte oder einen Schulbeauftragten für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung aus dem Kreis der Lehrkräfte. Zu den Aufgaben gehören die Weitergabe von Informationen zu verkehrspädagogischen Fragen, die Beratung der schulischen Gremien und die Mitarbeit in schulübergreifenden Fachkonferenzen.
- 2.2 Nach § 94 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes und nach den Richtlinien des Kultusministeriums bestellen die Staatlichen Schulämter Fachberaterinnen oder Fachberater für Verkehrserziehung. Diese beraten und unterstützen sowohl die Staatlichen Schulämter als auch Studienseminare und Schulen bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung. Die Fachberaterinnen und Fachberater sind in der Steuergruppe von „Schule & Gesundheit“ ihres Staatlichen Schulamtes vertreten.
- 2.3 Aus dem Kreis der Fachberaterinnen und Fachberater für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung wird beim Hessischen Kultusministerium eine Arbeitsgruppe „Fachberatung für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung beim Hessischen Kultusministerium“ eingerichtet, deren Mitglieder im Auftrag des Ministeriums von den betreffenden Staatlichen Schulämtern bestellt werden. Zu den Aufgaben dieser Arbeitsgruppe gehören vor allem die Koordination der Fachberatung „Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung“ bei den Staatlichen Schulämtern, die Unterstützung des Zertifizierungsprozesses, die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, die Betreuung besonderer Projekte und Wettbewerbe, die fachliche Beratung und Unterstützung des Fachreferates für Schule & Gesundheit sowie die Mitwirkung bei regionalen und zentralen verkehrspädagogischen Fortbildungsveranstaltungen.
- 2.4 Das Amt für Lehrerbildung (AfL) unterstützt die Schulen durch das Angebot regelmäßiger regionaler und zentraler Fortbildung und fördert die Kooperation der Fachberatungen.
- 2.5 Inhalte der Verkehrserziehung
Die Inhalte und Methoden schulischer Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung sind in den „Hinweisen und Empfehlungen für Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler“ differenziert dargelegt. Wann immer möglich, sollten die Anliegen von Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung mit den anderen Arbeitsbereichen von Schule & Gesundheit verknüpft werden.
- 2.6 Fahrradausbildung
- 2.6.1 Im 3. und 4. Schuljahr steht die Nutzung des Fahrrades im Mittelpunkt der Verkehrserziehung.
- 2.6.2 Die praktische Verkehrserziehung in den Jugendverkehrsschulen wird zum integralen Bestandteil schulischer Arbeit. Unterricht unter möglichst realen Bedingungen ist das Ziel der Jugendverkehrsschulen. Übungen im öffentlichen Verkehrsraum sind daher anzustreben. Bei den Planungen sind auch sonstige polizeiliche Belange zu berücksichtigen. Unterrichtseinheiten sind im gegenseitigen Einvernehmen zu terminieren.
- 2.6.3 Die Unterrichts-/Übungseinheiten mit der Jugendverkehrsschule, insgesamt fünf Doppelstunden, verteilen sich in der Regel auf drei Doppelstunden Üben im Schonraum und zwei Doppelstunden Üben im Realverkehr, wobei die Aufteilung je nach örtlichen Erfordernissen auch anders gestaltet werden kann.
- 2.6.4 Die Eltern sind von solchen Übungen schriftlich in Kenntnis zu setzen und müssen dazu ihr Einverständnis erklären. Ihre aktive Beteiligung bei Übungen im öffentlichen Verkehrsraum soll durch die Schulen angeregt werden. Wenn erforderlich, nehmen Lehrerinnen oder Lehrer als weitere Aufsicht an Übungen im öffentlichen Verkehrsraum teil.
- 2.6.5 Am Ende der praktischen Übungsphase finden theoretische und praktische Lernkontrollen statt. Werden hierbei eventuell Unsicherheiten erkannt, insbesondere solche, bei welchen von einer eigenverantwortlichen Verkehrsteilnahme des Kindes noch abzuraten ist, erfolgen entsprechende Hinweise der Verkehrserzieherinnen/Verkehrserzieher an die Lehrerin oder den Lehrer sowie eine Notiz auf dem jeweiligen Berichtsblatt (Anlage 1) unter „Bemerkungen“. Die Schule informiert die jeweiligen Eltern und reflektiert fest-

- gestellte Fehler später im Schonraum. Die Teilnahme an der Radfahrausbildung wird einheitlich und wertungsfrei bescheinigt.
- 2.6.6 Die Inhalte der Verkehrserziehung im 3. und 4. Schuljahr orientieren sich an folgendem Rahmen:
- a) Grundlagen: Ausstattung des Fahrrades; Anfahren und Bremsen; Benutzung von Wegen; allgemeines sicherheitsorientiertes Verhalten.
 - b) Vorfahrt/Vorrang: Vorbeifahren an Fahrzeugen, Hindernissen oder Ausfahrten; Benutzung von Radwegen; Verkehrsregelungen durch Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen und Polizeibeamtinnen/-beamte; rechts vor links.
 - c) Abbiegen: Generelles Verhalten; Linksabbiegen auf der Fahrbahn; indirektes Linksabbiegen.
 - d) Realverkehr: Vorbereitung der Fahrt; Umsetzung bisheriger Übungen im Realverkehr; Sonderregelungen.
 - e) Abschluss: Lernkontrolle; Abschlussfahrt im Realverkehr mit Leistungsbeobachtung.
- 2.7 Sicherung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg
- 2.7.1 Die Schulleitung erarbeitet mindestens für die Jahrgänge 1 bis 7 einen Schulwegplan. Schulwegpläne sind Darstellungen, in denen die sichersten Wege zur Schule empfohlen werden; diese werden jährlich überprüft. Bei der Schulwegplanung erstreckt sich die Mitwirkung der Polizei auf eine Beratung der Schulen.
- 2.7.2 Schulaufsichtsbehörden, Schulträger, Schulen und Eltern stehen beratend und unterstützend zur Seite. Die Beteiligung von Eltern durch die Schulen wird ausdrücklich begrüßt.
- 2.7.3 Schulwegpläne sind den Eltern von Schulanfängern und neu in die Schule kommenden Schülerinnen und Schülern rechtzeitig vor Schulbeginn bekannt zu machen und zumindest mit den Schulanfängern zum Beginn des Schuljahres zu besprechen.
- 2.7.4 Schulen können in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Polizeibehörden geeignete Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen, die bereits über das erforderliche Verantwortungsbewusstsein verfügen, sowie Eltern oder örtliche Verkehrshelfer für schulwegsichernde Maßnahmen auswählen, die durch die Polizei ausgebildet werden. Sie sind als Schüler-, Bus- oder Elternlotsen Verkehrshelfer für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg und nicht befugt, Maßnahmen der Verkehrsregelung durchzuführen.
- Beim Einsatz von Schülerinnen und Schülern muss das schriftliche Einverständnis eines Elternteils vorliegen. Bei der Betreuung der Schüler-, Bus- und Elternlotsen wirken die Verkehrswachen mit.
- Die Entscheidung über die Einführung solcher Verkehrshelfer geschieht im Einvernehmen zwischen Schule und Polizei; die Festlegung der Einsatz- und Straßenübergangsstellen für Schüler- oder Elternlotsen obliegt der Straßenverkehrsbehörde.
- 2.7.5 Die Sicherung der Schulwege ist gemeinsame Aufgabe der Polizei und der allgemeinen Ordnungsbehörde. In der Ausführung ist sie Angelegenheit der Straßenbaustraßenträger.
3. **Polizeilicher Beitrag**
- 3.1 In Zusammenarbeit mit Schule und Eltern obliegt der Polizei die Durchführung der praktischen Übungen im Rahmen der Radfahrausbildung von Kindern des 3. und 4. Schuljahres in den Jugendverkehrsschulen.
- 3.2 Soweit sie im Rahmen dieses Erlasses von der Polizei wahrgenommen werden, sind Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung in erster Linie Aufgaben der Jugendverkehrsschulen der Polizeipräsidien.
- 3.3 Für die Verkehrserziehung sind vor allem erfahrene Polizeibeamtinnen und -beamte mit Lehrgeschick und Einfühlungsvermögen einzusetzen. Wenn sie den physischen Anforderungen der Unterrichtung im öffentlichen Verkehrsraum genügen und geeignet erscheinen, sind bevorzugt tätigkeitsbezogen eingeschränkt dienstfähige Polizeibeamtinnen/Polizeibeamte vorzusehen. Diese Regelung findet auf die derzeit als Verkehrserzieherinnen und Verkehrserzieher eingesetzten Polizeibeamtinnen/Polizeibeamte keine Anwendung, sofern sie das 45. Lebensjahr vollendet haben. Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als Verkehrserzieherin/-erzieher sollen sie das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.4 Den Verkehrserzieherinnen und -erziehern obliegt insbesondere die Betreuung der mobilen und stationären Jugendverkehrsschulen. Jede Jugendverkehrsschule ist durch mindestens zwei Bedienstete der Polizei zu betreuen. Der Einsatz von geeigneten Angehörigen der Wachpolizei wird den Polizeipräsidien im Rahmen örtlicher Möglichkeiten freigestellt. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass die Merkmale der Tätigkeit von Angehörigen der Wachpolizei in den Jugendverkehrsschulen in Übereinstimmung mit ihrer tarifrechtlichen Eingruppierung stehen.
- 3.5 Neue Verkehrserzieherinnen/Verkehrserzieher haben zunächst ein Grundseminar „Verkehrspädagogik“ an der Hessischen Polizeischule zu absolvieren.
4. **Verkehrserziehung in Kindergärten und Vorschulklassen**
- An der Verkehrserziehung in Kindergärten und Vorschulklassen soll sich die Polizei auf rechtzeitig geäußerten Wunsch hin beteiligen. Der Einsatz der Jugendverkehrsschulen im Rahmen der Fahrradausbildung im 3. beziehungsweise 4. Schuljahr hat jedoch Vorrang.
5. **Lehr- und Unterrichtsmaterial**
- Träger der Jugendverkehrsschulen und ihrer technischen Ausstattung sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Die für die Radfahrausbildung an Schulen benötigten Arbeitsmaterialien werden den Polizeipräsidien auf Anforderung über die Landesverkehrswacht Hessen e. V. zur Verfügung gestellt. Die Hessische Polizeischule koordiniert Lehr- und Unterrichtsmaterial.
6. **Berichtspflicht**
- Nach Schuljahresende ist über den Einsatz jeder Jugendverkehrsschule auf dem Berichtsblatt für Jugendverkehrsschulen (Vordruck Nr. 3.460 OFD – siehe Anlage 1) zu berichten. Dabei dient die Erstschrift (weiß) dem Polizeipräsidium zur Auswertung. Die Zweitschrift (gelb) ist dem örtlichen Schulamt zu übersenden. Ein Ersatz dieser Vordrucke durch eine elektronische Erfassung ist beabsichtigt.
- Die Polizeipräsidien berichten unter Beifügung der jeweiligen Berichtsblätter dem Landespolizeipräsidium jährlich zum 10. Oktober in Zusammenfassung gemäß Anlage 2 über die Ergebnisse des jeweils letzten Schuljahres.
7. **Schlussvorschriften**
- Dieser Erlass ergeht als gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Kultusministeriums im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.
- Dieser Erlass tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.
- Wiesbaden, 22. Dezember 2009
- Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
LPP 13 Mi – 66 k 28
- Hessisches Kultusministerium**
I.2 – 170.000.103 – 35
– Gült.-Verz. 31001, 7200 –
StAnz. 1/2010 S. 8